

BVGer D-2341/2020 vom 19. Mai 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2341_2020

FR: TAF D-2341/2020 du 19 mai 2020

IT: TAF D-2341/2020 del 19 maggio 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Die Gesuchstellenden berufen sich in ihrer Eingabe vom 28. April 2020 auf Ereignisse (exilpolitische Aktivitäten des Gesuchstellers), die sich bereits während des Asyl-respektive Beschwerdeverfahrens und somit vor dem Beschwerdeurteil vom 26. Februar 2020 zugetragen hätten. Sie machen damit die ursprüngliche Fehlerhaftigkeit des Beschwerdeentscheids vom 26. Februar 2020 geltend. Die Eingabe der Gesuchstellenden vom 28. April 2020 ist daher als Revisionsgesuch entgegenzunehmen.

E. 1.4

Die Gesuchstellenden sind durch das betreffende Beschwerdeurteil vom 26. Februar 2020 besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Sie sind daher zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG in analogiam).

E. 2.1

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 303 Rz. 5.36).

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten

Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (sinngemäss Art. 46 VGG).

E. 2.3

An die Begründung ausserordentlicher Rechtsmittel werden erhöhte Anforderungen gestellt. Reine Urteilskritik genügt den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung eines Revisionsgesuchs nicht. Das Gesetz umschreibt die Revisionsgründe eng, die Rechtsprechung handhabt sie restriktiv (vgl. Elisabeth Escher, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2011, Art. 121 N 1; Nicolas von Werdt in: Seiler/von Werdt/Güngerich/Oberholzer, Stämpfli Handkommentar SHK, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2015, Art. 121 N 9). Im Revisionsgesuch ist darzulegen, welcher gesetzliche Revisionsgrund angerufen und welche Änderung des früheren Entscheids beantragt wird. Die in Art. 121-123 BGG enthaltene Aufzählung der Revisionsgründe ist abschliessend (Verletzung von Ausstandspflichten; Nichtbeurteilung von Anträgen; versehentliche Nichtberücksichtigung von in den Akten liegenden Tatsachen; Verletzung der EMRK nach Vorliegen eines Entscheids des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte; nachträgliches Erfahren von erheblichen Tatsachen oder Auffinden von entscheidenden Beweismitteln, unter Ausschluss von Tatsachen oder Beweismitteln, die erst nach dem Entscheid entstanden sind). Für die Zulässigkeit eines Revisionsbegehrens ist es nicht erforderlich, dass der angerufene Revisionsgrund tatsächlich besteht, sondern es genügt, wenn der Gesuchsteller dessen Bestehen behauptet und hinreichend begründet.

E. 2.4

Die Gesuchstellenden rufen mit der Geltendmachung bisher nicht erwähnter exilpolitischer Aktivitäten des Gesuchstellers und der Nachreichung diesbezüglicher Beweismittel sinngemäss den gesetzlichen Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG an. Das Revisionsgesuch vom 28. April 2020 ist damit als grundsätzlich hinreichend begründet zu erachten (vgl. E. 2.3). Wie es sich mit der in Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG festgehaltenen Frist für die Einreichung eines Revisionsgesuchs verhält, kann angesichts der nachfolgenden Ausführungen offenbleiben. In welchem Umfang auf das Revisionsgesuch einzutreten ist, zeigt die folgende Prüfung.

E. 3.1

Die Gesuchstellenden beantragen in ihrem Revisionsgesuch vom 28. April 2020 sinngemäss, das Beschwerdeurteil vom 26. Februar 2020 sei aufzuheben und im wiederaufgenommenen Beschwerdeverfahren sei die Flüchtlingseigenschaft wegen subjektiver Nachfluchtgründe festzustellen und ihnen sei die vorläufige Aufnahme zu gewähren, eventualiter sei die Unzulässigkeit oder Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs festzustellen und sie seien vorläufig aufzunehmen. Bezüglich der Begründung der Revisionsbegehren wird auf die Ausführungen unter Buchstabe D. verwiesen.

E. 3.2

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten die Revision eines Urteils verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind.

E. 3.2.1

Der Revisionsgrund der nachträglich erfahrenen Tatsache beinhaltet zum einen, dass sich diese bereits vor Abschluss des Beschwerdeverfahrens verwirklicht haben muss; als Revisionsgrund sind somit lediglich sogenannte unechte Noven zugelassen. Zum anderen verlangt Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG, dass die gesuchstellende Partei die fragliche Tatsache während des vorangegangenen Verfahrens, das heisst bis zur Urteilsfällung, nicht gekannt hat und deshalb nicht geltend machen konnte. Ausgeschlossen sind damit auch Umstände, welche die gesuchstellende Partei bei pflichtgemässer Sorgfalt hätte kennen können, ebenso, wenn die Entdeckung der erheblichen Tatsachen auf Nachforschungen beruht, die bereits im früheren Verfahren hätten angestellt werden können, denn darin ist eine unsorgfältige Prozessführung der gesuchstellenden Partei zu erblicken (vgl. zum Ganzen André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 306 Rz. 5.47). Dass es einer gemäss Art. 123 BGG um Revision ersuchenden Partei nicht möglich war, Tatsachen und Beweise bereits im früheren Verfahren vor- beziehungsweise beizubringen, ist nur mit Zurückhaltung anzunehmen. Der Revisionsgrund der unechten Noven dient nicht dazu, bisherige Unterlassungen in der Beweisführung wiedergutzumachen (vgl. Elisabeth Escher, a.a.O., Art. 123 N 8).

E. 3.2.2

Revisionsweise eingereichte Beweismittel sind nur dann als neu zu qualifizieren und beachtlich, wenn sie entweder neue erhebliche Tatsachen erhärten oder geeignet sind, dem Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil der gesuchstellenden Partei unbewiesen geblieben sind, respektive wenn sie bei Vorliegen im ordentlichen Verfahren vermutlich zu einer anderen Entscheid geführt hätten. Es genügt nicht, wenn sie zu einer neuen Würdigung bereits bekannter Tatsachen führen sollen; für eine andere Würdigung des Sachverhalts besteht im Rahmen eines Revisionsverfahrens kein Raum. Auf Revisionsgesuche, die auf erst nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens entstandenen Tatsachen oder Beweismitteln gründen, ist - unabhängig von der Frage der Erheblichkeit der neuen Tatsachen oder Beweismittel - nicht einzutreten (vgl. BVGE 2013/22 E. 13).

E. 3.3

Vorliegend ist somit zu prüfen, ob sich die Gesuchstellenden auf erhebliche Tatsachen oder Beweismittel berufen, die vor dem Beschwerdeentscheid vom 26. Februar 2020 entstanden sind, sie aber im vorangegangenen Verfahren nicht hatten geltend machen respektive beibringen können. Weiter ist zu prüfen, ob die neuen Vorbringen und Dokumente bei zumutbarer Sorgfalt bereits im früheren Verfahren hätten geltend gemacht respektive beigebracht werden können, und ob sie für die Tatbestandsermittlung entscheidend sind, das heisst, ob sie geeignet sind, die tatbeständliche Grundlage des Beschwerdeurteils vom 26. Februar 2020 zu ändern und zu einem anderen Ergebnis zu führen.

E. 3.3.1

Soweit sich die Gesuchstellenden auf ein ärztliches Schreiben vom 20. April 2020 berufen, ist festzustellen, dass dieses Dokument erst nach dem Beschwerdeurteil vom 26. Februar 2020 entstanden ist. Es ist daher gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a in fine BGG revisionsrechtlich unbeachtlich und auf das Revisionsgesuch ist diesbezüglich nicht einzutreten (vgl. die vorstehenden Ausführungen unter E. 3.2.2). Die Erheblichkeit des

besagten Dokuments ist vorliegend nicht zu prüfen, da - wie ausgeführt - nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens entstandene Beweismittel, selbst wenn sie erheblich sind, nicht im Rahmen eines Revisionsgesuchs entgegenzunehmen und zu prüfen sind (vgl. BVGE 2013/22 E. 13). Der Verweis der Gesuchstellenden auf den Inhalt des besagten Schreibens, der sich auf Erlebnisse des Gesuchstellers beziehe, die sich in seiner Heimat und somit vor dem Beschwerdeurteil vom 26. Februar 2020 zugetragen hätten, vermag daran nichts zu ändern. Der Inhalt des Dokuments respektive dessen Erheblichkeit sind vorliegend, wie gesagt, nicht zu prüfen.

E. 3.3.2

Den Gesuchstellenden ist es im Rahmen des Asyl- und Beschwerdeverfahrens nicht gelungen, eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung im Heimatstaat gemäss Art. 3 AsylG nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Der Gesuchsteller hatte im Asylverfahren angegeben, sich nie mit Politik befasst zu haben. Auf Revisionsebene machen die Gesuchstellenden nun geltend, es bestehe eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG wegen exilpolitischer Aktivitäten des Gesuchstellers, die dieser hierzulande während des Asyl- respektive Beschwerdeverfahrens ausgeübt habe. Diesbezüglich ist festzustellen, dass es sich um ein verspätetes Vorbringen handelt, das die Gesuchstellenden bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätten geltend machen können, und somit nicht mehr als Revisionsgrund behandelt werden kann (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG e contrario; sinngemäss Art. 46 VGG).

E. 3.3.2.1

Sachumstände, welche die um Revision nachsuchende Partei bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte vorbringen können, gelten nicht als Revisionsgrund (vgl. E. 2.2). Wie unter E. 3.2.1 ausgeführt, verlangt Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG, dass die gesuchstellende Partei die Tatsache, auf die sich revisionsweise beruft, bis zur Urteilsfällung nicht gekannt hat und deshalb im Beschwerdeverfahren nicht geltend machen konnte. Diese Voraussetzungen sind vorliegend in Bezug auf das vorgebrachte exilpolitische Engagement des Gesuchstellers nicht erfüllt. Der Gesuchsteller beruft sich auf exilpolitische Aktivitäten, die er im Jahr 2019 und somit während des Beschwerdeverfahrens ausgeübt habe. Die diesbezüglich vorgelegten Beweismittel datieren ebenfalls aus dem Jahr 2019. Es handelt sich somit nicht um erst nach Erlass des Urteils vom 26. Februar 2020 erfahrene Tatsachen oder aufgefundene Beweismittel im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG. Beruft sich ein Gesuchsteller revisionsweise auf eine ihm bereits bekannte Tatsache, so ist deren Zulassung nur in Fällen angezeigt, in denen eine Einbringung im vorangegangenen Verfahren subjektiv unmöglich war (vgl. André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, a.a.O., S. 306 Rz. 5.47, mit Hinweis auf Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 17 [bisherige Nichtthematisierung einer erlittenen Vergewaltigung aus psychischen Gründen]). Vorliegend vermögen die Gesuchstellenden nicht darzulegen, dass es ihnen subjektiv unmöglich gewesen wäre, die exilpolitischen Aktivitäten des Gesuchstellers bereits im früheren Verfahren vorzubringen, zumal dieser angeblich schon anfangs Oktober 2019 und somit Monate vor Ergehens des Beschwerdeentscheids an Kundgebungen teilgenommen hatte. Wie gesagt, kann der Revisionsgrund der neuen Tatsache nicht dazu dienen, im früheren Verfahren begangene Unterlassungen der Gesuchstellenden respektive ihres Rechtsvertreters im Beschwerdeverfahren, dessen (Nicht-)Handeln sie sich anrechnen lassen müssen,

nachzuholen. Dem Vorbringen, der Gesuchsteller habe sich exilpolitisch betätigt, ist daher die revisionsrechtliche Neuheit abzusprechen. Die zum Beleg dieses Vorbringens eingereichten Beweismittel vermögen vor diesem Hintergrund insoweit keine Relevanz zu entfalten, als sie sich auf ein verspätetes Vorbringen beziehen.

E. 4.1

Revisionsweise Vorbringen, die verspätet sind, können dennoch zur Revision eines rechtskräftigen Urteils führen, wenn aufgrund dieser Vorbringen offensichtlich wird, dass der gesuchstellenden Person Verfolgung oder menschenrechtswidrige Behandlung droht und damit ein völkerrechtliches Wegweisungshindernis besteht (vgl. dazu EMARK 1995 Nr. 9 E. 7, insb. 7f und g; der Entscheid bezieht sich zwar auf Art. 66 Abs. 3 VwVG, lässt sich indessen auch auf den sinngemäss deckungsgleichen Art. 125 BGG übertragen).

E. 4.2

Der Vollzug der Wegweisung ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 4.2.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Beschwerdeurteil festgehalten, dass ein Wegweisungsvollzug in den Zentralirak - und somit auch in die dort gelegene Stadt I._____, in der die Gesuchstellenden eigenen Angaben zufolge vor der im Jahr 2016 erfolgten Ausreise aus dem Irak gelebt hätten - generell unzumutbar ist (vgl. Urteil D-6464/2018 vom 26. Februar 2020 E. 10.2.1). Eine Rückkehr der Gesuchstellenden in den Zentralirak steht somit nicht zur Debatte. Hingegen hat das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 26. Februar 2020 festgestellt, dass der Vollzug der Wegweisung der Gesuchstellenden in den kurdischen Nordirak zulässig (sowie zumutbar und möglich) ist. Daran vermag das nun vorgebrachte exilpolitische Engagement des Gesuchstellers nichts zu ändern. Ein völkerrechtliches Wegweisungshindernis vermögen die Gesuchstellenden mit diesem neuen Vorbringen nicht darzulegen. Den Angaben des Gesuchstellers zufolge habe sich sein exilpolitisches Engagement gegen die zentralirakische Regierung gerichtet und er habe sich für die Anliegen der Kurden eingesetzt. Für die Annahme, dass er deswegen in der kurdischen nordirakischen Autonomen Region Kurdistan (Region des "Kurdistan Regional Government" [KRG]) mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre, bestehen keine hinreichenden Anhaltspunkte. Es erübrigt sich daher, auf die eingereichten Beweismittel und Ungereimtheiten in den Vorbringen des Gesuchstellers zu seinem exilpolitischen Engagement, wonach er am 25. Oktober 2019 Kundgebungsteilnehmer in seiner Funktion als Medienvertreter des "National 20th Revolution Bloc" interviewt habe, wohingegen das Anmeldeformular für die Mitgliedschaft beim "National 20th Revolution Bloc" und die Beauftragung als Medienvertreter durch den "National 20th Revolution Bloc" erst vom 7. November 2019 datieren, näher einzugehen.

E. 4.2.2

Mit ihren verspäteten Vorbringen vermögen die Gesuchstellenden aufgrund des Gesagten kein völkerrechtliches Wegweisungshindernis darzulegen und somit nicht die Revision des Beschwerdeurteils vom 26. Februar 2020 zu bewirken.

E. 5

Das Gesuch um Revision des Urteils D-6464/2018 vom 26. April 2020 ist demzufolge abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 6

Hinsichtlich des (teilweise) Nichteintretens auf das Revisionsgesuch vom 28. April 2020 ist darauf hinzuweisen, dass Revisionsgesuche, die mit neu entstandenen Beweismitteln begründet werden und auf welche im Rahmen eines Revisionsverfahrens nicht einzutreten ist, zwar nicht von Amtes wegen zur Behandlung an die Vorinstanz überwiesen werden müssen (vgl. BVG 2013/22 E. 13.1). Vorliegend ist eine (Rück-)Überweisung der Eingabe an das SEM hinsichtlich des nach dem Beschwerdeurteil vom 26. Februar 2020 entstandenen Beweismittels (ärztliches Schreiben vom 20. April 2020) aber angezeigt, zumal die Gesuchstellenden sich damit selbst am 28. April 2020 an das SEM gewendet hatten.

E. 7

Mit dem vorliegenden Entscheid ist das Revisionsverfahren abgeschlossen, womit der Antrag um Befreiung von der Kostenvorschusspflicht gegenstandslos geworden ist.

E. 8.1

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist abzuweisen, da die Begehren - wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen waren, womit die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt sind.

E. 8.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 1500.- den Gesuchstellenden aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.